

Satzung der Stadt Lennestadt über die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 09.02.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916) und der §§ 48 und 89 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV.NRW.S.421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1086), hat der Rat der Stadt Lennestadt am 09.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle Ortsteile im Gebiet der Stadt Lennestadt mit Ausnahme der Grundstücke, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Von dieser Begriffsdefinition sind auch Carports erfasst.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

(3) Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

§ 3

Stellplatzpflicht

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher und sonstiger Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen im Gebiet der Stadt Lennestadt Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Garagen (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden.

(2) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlage fertiggestellt sein.

(3) Bei wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Nutzungsänderungen müssen Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie den infolge der Änderung oder Nutzungsänderung zu erwartenden Mehrbedarf an Fahrzeugen bzw. Fahrrädern aufnehmen können.

§ 4

Standort

(1) Die Stellplätze oder Garagen sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen, sie dürfen auch in einer Entfernung von maximal 300 m Lauflinie vom Baugrundstück auf Grundstücken hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird (Baulast).

(2) Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt und zugelassen werden, dass die Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(3) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern können zwei hintereinander angeordnete Stellplätze (sog. „gefangener“ Stellplatz) für den Stellplatznachweis angerechnet werden.

(4) Fahrradabstellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen. Sie dürfen auch in auf einem unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird (Baulast).

§ 5

Größe und Beschaffenheit der Stellplätze oder Garagen und der Fahrradabstellplätze

(1) Für die Stellplätze oder Garagen der Kraftfahrzeuge sind folgende Mindestmaße vorzusehen:
Fläche für Personenkraftwagen 2,50 Meter x 5,00 Meter
Fläche für Personenkraftwagen von Menschen mit Behinderung 3,50 Meter x 5,00 Meter
Fläche für Lastkraftwagen und Omnibus 4,00 Meter x 12,00 Meter

(2) Die Zufahrten zu den Stellplätzen oder Garagen müssen eine Mindestbreite von 2,50 m haben.

(3) Stellplätze müssen so angeordnet werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt oder Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(4) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen / Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein, einen sicheren Stand haben und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen. Sie müssen einzeln zugänglich sein und eine Fläche von mindestens 2,0 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 6

Anzahl der Stellplätze oder Garagen sowie der Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze ist abhängig vom Gebietscharakter und der Nutzungsart und ist zusammengefasst dargestellt in der Anlage zu dieser Satzung. Ab dem rechnerischen Wert 0,5 wird aufgerundet.

Die Stellplatz-Zahlen berücksichtigen grundsätzlich auch den Stellplatzbedarf für Besucherinnen und Besucher.

(2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem tatsächlichen Bedarf.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Nutzung sichergestellt ist.

§ 7

Ausnahmen

(1) Steht der voraussehbare Pkw-Stellplatzbedarf, der sich aus der Anzahl der zu erwartenden ständigen Benutzer und Besucher sowie aus der Art und Lage der baulichen und sonstigen Anlagen ergibt, in offensichtlichem Missverhältnis zu den Zahlen des § 6, kann die Zahl der zu schaffenden Pkw-Stellplätze oder Garagen und der Fahrradabstellplätze erhöht oder ermäßigt werden.

(2) Für alle Einzelhandels- Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, die neu gegründet werden und für die erstmalig im Stadtgebiet ein Gewerbe angemeldet wird, gilt die Sonderregelung, dass die Anzahl der erforderlichen Stellplätze außer in reinen und allgemeinen Wohngebieten pauschal um 1 Stellplatz reduziert wird.

§ 8

Ablösung der Herstellungspflicht

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen und der Fahrradabstellplätze nach den Vorschriften dieser Satzung - tatsächlich oder rechtlich - nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so können die zur Herstellung Verpflichteten beantragen, stattdessen einen Geldbetrag an die Stadt zu zahlen, die im eigenen Ermessen über diesen Antrag auf Ablösung der Herstellungspflicht entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.

(2) Die Höhe des Geldbetrages für Stellplätze und Garagen im Ortskern Altenhudem richtet sich nach der Satzung der Stadt Lennestadt über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen gemäß § 48 BauO NRW 2018 vom 24.06.2020 und beträgt 5.705,00 EUR je Stellplatz oder Garage.

(3) Die Höhe des Geldbetrages für Stellplätze und Garagen im Ortskern Meggen richtet sich nach der Satzung der Stadt Lennestadt über die Festlegung der Gebietszone im Ortsteil Meggen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 11.12.2013 und beträgt ebenfalls 5.705,00 EUR je Stellplatz oder Garage.

(4) Sofern zukünftig für andere Ortsteile Stellplatzablösesatzungen erlassen werden, richtet sich die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach der jeweiligen Satzung.

(5) Die Höhe des Geldbetrages für Fahrradabstellplätze beträgt im gesamten Gebiet der Stadt Lennestadt 950,00 EUR.

(6) Durch Zahlung des Ablösebetrages entfällt die Herstellungspflicht für die abgelösten Stellplätze oder Fahrradabstellplätze.

(7) Der Ablösebetrag ist gemäß § 48 BauO NRW 2018 zu verwenden für

- die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,

- den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder

- sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten gelten die Bußgeldvorschriften des § 86 BauO NRW 2018 und des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG). Danach handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018, wer die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Bedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lennestadt über die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 02.09.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lennestadt über die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung) gemäß § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (BauO NRW 2018) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung mit ihrer Anlage kann bei der Stadtverwaltung Lennestadt, Bereich Bauordnung, Zimmer 319, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt- Altenhudem, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 10.02.2022

Tobias Puspas
Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
	Gebäude mit 1 Wohnung im reinen oder allgemeinen Wohngebiet	2 Stpl.	
	Gebäude mit mehr als 1 Wohnung im reinen oder allgemeinen Wohngebiet	1,5 Stpl. je Wohnung	2 Abstpl. je Wohnung
	Gebäude mit 1 Wohnung außer im reinen oder allgemeinen Wohngebiet	1 Stpl. je Wohnung	
	Gebäude mit mehr als 1 Wohnung außer im reinen oder allgemeinen Wohngebiet	1 Stpl. je Wohnung	2 Abstpl. je Wohnung
	Kinder- und Jugendheime	1 Stpl. je 20 Plätze, mindestens 3 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Plätze, mind. 3 Stpl.
	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stpl. je 10 Plätze, mindestens 3 Stpl.	1 Abstpl. je 20 Plätze, mind. 3 Stpl.
	Sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3 Plätze, mindestens 3 Stpl.	1 Abstpl. je 3 Plätze, mind. 3 Stpl.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
	Büro- und Verwaltungsräume mit geringem Besucherverkehr, z. B. Facharztpraxen, Tattoo- oder Kosmetikstudios	1 Stpl. je 40 qm Nutzfläche, mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 40 qm Nutzfläche, mind. 2 Abstpl.
	Büro- und Verwaltungsräume mit erheblichen Besucherverkehr, z. B. Hausarztpraxen	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 30 qm Nutzfläche, mind. 3 Stpl.
3	Verkaufsstätten u. Versammlungsstätten		
	Verkaufsstätten bis 700 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 45 qm Verkaufsfläche, mind. 2 Stpl.
	Verkaufsstätten mit mehr als 700 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche	1 Abstpl. je 30 qm Verkaufsfläche
	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen, z. B. Möbelhäuser, Autohäuser)	1 Stpl. je 50 qm Ausstellungsfläche	1 Abstpl. je 100 qm Ausstellungsfläche
	Versammlungsstätten, inkl. Pfarrheime, Gemeindehäuser, Lichtspielhäuser und Schulaulen	1 Stpl. je 10 Sitz- oder Stehplätze	1 Abstpl. je 15 Sitzplätze
	Kirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	1 Abstpl. je 30 Sitzplätze

4	Sportstätten		
	Sportplätze	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 30 Besucherplätze
	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 30 Besucherplätze
	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 qm Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 100 qm Grundstücksfläche
	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen
	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 qm Sportfläche	1 Abstpl. je 15 qm Sportfläche
	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	2 Abstpl. je Minigolfanlage
	Kegel- und Bowlingbahnen	3 Stpl. je Bahn	1 Abstpl. je Bahn
5	Gaststätten, Vergnügungsstätten, Diskotheken, Wettbüros und Beherbergungsbetriebe		
	Gaststätten	2 Stpl. bis 40 qm Gastraumfläche; ab 40 qm Gastraumfläche 1 Stpl. je 12 qm Gastraumfläche für den gesamten Gastraum	1 Abstpl. je 12 qm Gastraumfläche
	Hotels, Pensionen, andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, 1 Stpl. je 2 MitarbeiterInnen	1 Abstpl. je 10 Betten, mind. 3 Abstpl.

	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 25 qm Spielhallenfläche, mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 25 qm Spielhallenfläche, mind. 3 Stpl.
	Tanzlokale, Diskotheken, Clubs	1 Stpl. je 5 qm Gastraumfläche	1 Abstpl. je 10 qm Gastraumfläche
	Wettbüros u. sonst. Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 25 qm Fläche, mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 25 qm Spielhallenfläche, mind. 3 Stpl.
	Jugendherbergen	1 Stpl. je 15 Betten	1 Abstpl. je 5 Betten
6	Krankenanstalten		
	Krankenhäuser, Hospizeinrichtungen	1 Stpl. je 10 Betten	1 Abstpl. je 20 Betten
7	Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung		
	Grundschulen	1 Stpl. je 30 SchülerInnen	1 Abstpl. je 2 SchülerInnen
	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 SchülerInnen	1 Abstpl. je 2 SchülerInnen
	Förderschulen	1 Stpl. je 15 SchülerInnen	1 Abstpl. je 10 SchülerInnen
	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 25 Kinder, mindestens 3 Stellplätze	1 Abstpl. je 5 SchülerInnen
	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 qm Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 qm Nutzfläche
8	Gewerbliche Anlagen		
	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche	1 Abstpl. je 100 qm Nutzfläche
	Lagerräume, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche	1 Abstpl. je 100 qm Nutzfläche
	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs-, Reparaturstand	1 Abstpl. je 5 Wartungs-, Reparaturstände
	Tankstellen mit Verkaufsstätte	2 Stpl., zusätzlich für Verkaufsstätte, s.o.	1 Abstpl., zusätzlich für Verkaufsstätte, s.o.

9	Sonstiges		
	Kleingartenanlage	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 5 Kleingärten
	Begräbnisstätten, z. B. Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 qm Grundstücksfläche, mind. 10 Stpl.	1 Abstpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, mind. 4 Abstpl.
	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, mind. 2 Abstpl.
	Friseursalons	1 Stpl. je 35 qm Nutzfläche, mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 35 qm Nutzfläche, mind. 2 Abstpl.
	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 qm Ausstellungsfläche	1 Abstpl. je 100 qm Ausstellungsfläche, mind. 5 Abstpl.
	Waschsalons	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen, mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 7 Waschmaschinen, mind. 2 Abstpl.
	Ambulante Pflegedienste, Kurierdienste u. ä.	1 Stpl. je 3 Beschäftigte	1 Abstpl. je 3 Beschäftigte, mind. 2 Abstpl.